

Ein Projekt der Stadt Lünen, Abteilung Stadtplanung - Gefördert durch das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen sowie das Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland

Richtlinie der Stadt Lünen zur Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds für bürgerschaftliche Aktivitäten im Rahmen des Stadtumbaus „Lünen-Süd“

1. Aufgabe und Ziel des Verfügungsfonds

Die Stadtteilentwicklung im Fördergebiet Lünen-Süd wird durch ein hohes bürgerschaftliches Engagement mitgetragen. Der Verfügungsfonds soll die Mitwirkungsmöglichkeiten der privaten Akteure bei der Vitalisierung des Fördergebietes und der Ausgestaltung des Stadtteillebens unterstützen und fördern. Die Steigerung der Attraktivität des Fördergebietes soll zu einer von allen Akteuren gemeinsam getragenen Aufgabe werden.

Hierzu stehen der Stadt Lünen im Stadtumbaugebiet „Lünen-Süd“ aus Städtebaufördermitteln Pauschalmittel zur Verfügung, über die insbesondere Maßnahmen zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, des Zusammenlebens und der Integration im Stadtteil sowie zur Stärkung des Images und der Identifikation mit dem Stadtumbaugebiet finanziert werden sollen.

2. Fördergrundsätze

2.1. Förderfähig sind Maßnahmen, die zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten bei der Umsetzung der Ziele des Stadtumbaus beitragen und die stadtumbaubezogene Projekte unterstützen. Der Geltungsbereich liegt innerhalb der vom Rat der Stadt Lünen beschlossenen Abgrenzung des Stadtumbaugebiets.

Mit den Maßnahmen, Projekten und Aktionen darf vor der Bewilligung noch nicht begonnen worden sein.

2.2. Die Mittel aus dem Verfügungsfonds sollen Bewohnergruppen und Initiativen zur Umsetzung von Maßnahmen und Aktionen einsetzen. Die Förderung dient der Umsetzung von kleinteiligen, nicht kommerziellen und sozialen Projekten, Aktionen und Aktivitäten. Diese sollen dem Gemeinwohl dienen.

2.3. Beispiele für förderfähige Maßnahmen sind:

- Ausstellungen, kulturelle und künstlerische Aktionen, inkl. Rahmenprogramm (z.B. Kinderaktionen, Aktionen in leerstehenden Ladenlokalen, etc.)
- Öffentliche Quartiers-/Nachbarschaftsfeste (z.B. multikulturelle Feste, Grillfest als Baustellenfest, etc.)



- Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit/Bürgerbeteiligungsaktionen (z.B. Workshops zur Quartiersentwicklung, Moderation, Fachreferenten, Präsentation von Gemeinschaftsinitiativen, etc.)
- Maßnahmen zur Förderung des Images und Stadtteilmarketings
- Materialkosten zu den genehmigten Projekten, Maßnahmen und Aktivitäten (z.B. Druckkosten für Plakate, Broschüren und Flyer, Werbeanzeigen, Videos, etc.)

2.4. Nicht förderfähig sind:

- Bauliche Maßnahmen
- Personalkosten
- Projekte oder Aktivitäten, mit denen bereits begonnen wurde
- Aufgaben die normalerweise von vorhandenen Behörden und/oder Einrichtungen durchgeführt/geleistet werden
- Projekte, die bereits aus anderen Förderprogrammen finanziert werden
- Projekte, die nicht weitgehend der Allgemeinheit zu Gute kommen

2.5. Die maximale Förderhöhe pro Jahr für Projekte richtet sich nach aktuell vorhandenen Haushaltsmitteln. Es ist ein 100 % Zuschuss möglich, wobei Maßnahmen mit Kostenbeteiligungen der Akteure vorgezogen werden. Die Einbeziehung privater Sponsorengelder oder anderer privater Mittel in die Finanzierung der Maßnahmen ist dabei ausdrücklich erwünscht.

2.6. Die Maßnahme wird nur nach Zustimmung eines Aktionsfondsbeirats, der mit Bürgerinnen und Bürgern aus dem Stadtteil besetzt ist und mit zweckgebundenen Mitteln gefördert. Mit der Stadt Lünen schließt der Antragssteller/ die Antragsstellerin anschließend eine entsprechende Fördervereinbarung ab.

2.7. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach. Aus der Bewilligung eines Projektes lassen sich auch keine Ansprüche auf die erneute Bewilligung eines weiteren Antrags gleichen Inhalts ableiten.

2.8. Zu jedem Projekt ist in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Die Öffentlichkeitsarbeit ist mit dem Stadtteilbüro abzustimmen. Grundsätzlich ist dabei auf die finanzielle Unterstützung durch das Stadtumbauprojekt „Lünen-Süd“ und durch Finanzhilfen des Bundes und des Landes zu verweisen. Der/die Antragsteller erklären sich bereit, ihre Maßnahme mit Text und Bild zu dokumentieren und die Dokumentation der Stadt Lünen/dem Stadtteilbüro zur weiteren Verwendung und Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen. Der Antragsteller stellt sicher, dass alle Verwendungsrechte des Bild- und Videomaterials vorliegen.



3. Kriterien zur Bewertung der Förderfähigkeit

- 3.1. Die Förderfähigkeit einzelner Maßnahmen wird anhand der folgende Kriterien beurteilt:
- Das Projekt muss einen Bezug zum Stadtteil haben.
 - Die Maßnahme soll mit den Zielen des Stadtumbaus übereinstimmen und Maßnahmen/Projekte des Stadtumbaus unterstützen.
 - Die Maßnahme soll zeitlich begrenzt und in sich abgeschlossen sein.
 - Die Maßnahme soll das Zusammenleben unterschiedlicher Gruppen sowie gemeinschaftliche und nachbarschaftliche Aktivitäten fördern.
 - Die Maßnahme soll insbesondere Familien, Kinder und/oder Jugendliche sowie Senioren als Zielgruppe haben.
 - Die Maßnahme soll von Eigeninitiative und Selbstverantwortung geprägt sein.
 - Die Maßnahme soll durch bürgerschaftliches Engagement ausgezeichnet sein.
 - Die Maßnahme darf noch nicht begonnen worden sein.

4. Vergabe der Mittel

- 4.1. Das Budget wird finanziert durch Pauschalmittel gemäß Punkt 17 der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes NRW vom 22.10.2008.
- 4.2. Die Mittel stehen bis zum Abschluss der Stadtumbauaßnahmen im Jahr 2018 zur Verfügung, sofern der Fördermittelgeber die Mittel bewilligt und der städtische Haushalt dies zulässt.
- 4.3. Die Geschäftsführung des Fonds übernimmt das Stadtteilbüro. Die grundsätzliche Förderfähigkeit der Maßnahme wird von der Stadt Lünen in Abstimmung mit dem Stadtteilbüro getroffen. Über die Mittelvergabe wird gemäß Ziffern 2.1 bis 2.4 entschieden.
- 4.4. Über die Vergabe von Mitteln zur Herstellung von Informationsmedien und zur allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Stadtumbauprozesses, für die i.d.R. keine Anträge von Externen zu erwarten sind, entscheidet bis zu einem Auftragswert von 2.000 € brutto die ämterübergreifende Projektgruppe Stadtumbau Lünen-Süd unter Teilnahme des Stadtteilbüros.
- 4.5. Über alle weiteren, förderfähigen Maßnahmen entscheidet der Aktionsfondsbeirat, es ist dasselbe Gremium wie beim „städtebaulichen Verfügungsfonds nach Ziffer 14“. Das Gremium tagt drei bis vier Mal im Jahr. Dieses setzt sich zusammen aus:
- drei Vertreter_innen aus dem Projektbeirat
 - einem/ einer Vertreter_in aus dem Stadtteilmanagement
 - einer/ einem Vertreter_in der Stadt Lünen aus der Abteilung Stadtplanung

- 4.6. Die Entscheidung über die Vergabe soll einvernehmlich getroffen werden. Ist kein Einvernehmen zu erzielen, reicht die einfache Mehrheit. Ist ein Beiratsmitglied oder Stellvertreter selber an der Maßnahmenantragstellung oder einer Maßnahme beteiligt, hat sich dieses bei der Abstimmung zu enthalten. Dies gilt auch für Mitglieder, die von dem Antragsteller/ Maßnahmenträger wirtschaftlich abhängig sind.

5. Mittelauszahlung

- 5.1. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Abschluss der Maßnahme auf Grundlage von prüffähigen Rechnungen und Zahlungsnachweisen nach Durchführung. Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von 2 Monaten nach Abschluss des Projektes vorgenommen werden.
- 5.2. Eine Abschlagszahlung ist nur Ausnahmsweise bei entsprechender Anfrage möglich.
- 5.3. Die Mittelauszahlung erfolgt nicht oder nur anteilig, wenn gegen wesentliche Regelungen der VwV § 44 LHO NRW, diese Richtlinien und entsprechende Auflagen verstoßen wird.

6. Hinweise zum Antragsverfahren

- 6.1. Das Stadtteilmanagement berät Antragsteller bei der Entwicklung von Projektideen, der Antragsstellung und Abstimmung mit der Stadt Lünen. Ideen und Vorschläge sollten daher vor Antragstellung mit dem Stadtteilmanagement besprochen werden.
- 6.2. Anträge sind schriftlich beim Stadtteilmanagement einzureichen:

Stadtteilbüro Lünen-Süd
Jägerstraße 35
44532 Lünen
Fon: (02306) 9964513
Mail: luenen-sued@stadtbuero.com

- 6.3. Entsprechende Antragsformulare können beim Stadtteilmanagement angefordert oder auf folgender Internetseite heruntergeladen werden:

www.mein-luene-sued.de

**Beschlossen am 8. September 2015
vom Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Lünen**

